

SATZUNG DES SCHÜTZENVEREIN BUCH E.V. 1925

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Schützenverein Buch e.V. 1925.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ellwangen eingetragen.

Die Schützenjugend ist die Jugendorganisation des Vereins und arbeitet gemäß ihrer Jugendordnung.

Der Verein hat seinen Sitz in Buch, Gemeinde Rainau, Ostalbkreis.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung des Schießens auf sportlicher Grundlage und die Förderung der Mitglieder, insbesondere der Jugend durch Pflege sportlicher Übungen. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Abhaltung von Veranstaltungen schiesssportlicher Art.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V. sowie Mitglied des Württembergischen Schützenverbandes e.V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, deren Satzung er anerkennt.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Kassierer hat über seine Verwaltung je auf 01. Januar Rechnung abzulegen, welche vom Ausschuss geprüft, in der Mitgliederversammlung publiziert und von derselben endgültig anerkannt wird. Während des Geschäftsjahres kann die Kasse nur vom Vorsitzenden überprüft werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:

- a) aktive Mitglieder über 18 Jahre
- b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre
- c) passive Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

2. Zur Aufnahme ist schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglieder können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die entgeltliche Aufnahme entscheidet der Ausschuss.

3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält eine Satzung zum Selbstkostenpreis. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu achten.

4. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglieder die das 70. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 10 Jahre dem Verein angehören, werden von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt an den Mitgliederversammlungen mit Sitz und Stimme teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung findet nicht statt.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten

Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu respektieren.

Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von 1 Monat bezahlt werden.

Ehrenmitglieder genießen die Rechte (alle Rechte) der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von 1 Monat. Der Beitrag ist bis zu Erlöschen der Mitgliedschaft zu erheben.

Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden (§ 5 Abs. 3). Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Hauptversammlung bestimmt wird.

Sämtliche Einnahmen des Vereins sind vorrangig zur Erfüllung der Vereinsaufgaben zu verwenden.

§ 8 Leitung und Verwaltung

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.

2. Der Ausschuss besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, dem 1. Schießleiter, dem Jugendleiter und vier bis fünf Beisitzern, davon mindestens ein Beisitzer aus den einzelnen Abteilungen.

3. Der Ausschuss, mit Ausnahme des Jugendleiters, wird von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt.

4. Der Ausschuss unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.

5. Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Jugendordnung geben. Für den Erlass dieser und sonstiger Ordnungen ist der Ausschuss zuständig.

Die Ausschusssitzungen werden geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Über die Sitzungen und Beschlüsse wird vom Schriftführer Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.

6. Fällt ein Mitglied des Ausschusses vor einer Hauptversammlung weg, sei es durch Tod, Rücktritt oder dgl., so ist der Ausschuss berechtigt, einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf den 1. Vorsitzenden keine Anwendung.

§ 9

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer, einen Fahnenträger und zwei Begleitmänner.

Die Kassenprüfer haben vor dem Rechnungsabschluss eine Ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10

Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. An kein Vereinsmitglied darf ein Gewinnanteil, unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder ähnliches bezahlt werden.

§ 11

Die Hauptversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung muss spätestens eine Woche vorher durch Anschlag oder Zeitungsanzeige erfolgen. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
- c) etwa anfallende Wahlen des Ausschusses, der Kassenprüfer, des Fahnenträgers, seiner Begleitmänner und Bestätigung des Jugendleiters
- d) Genehmigung des Haushaltvoranschlags
- e) Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschuss eines Mitglieds
- f) Beschlussfassung über den An- und Verkauf von Grundstücken
- g) Satzungsänderungen
- h) Verschiedenes

Anträge zur Hauptversammlung müssen berücksichtigt werden wenn sie mindestens 1 Tag vor der Versammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.

Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 20 % -zwanzig von Hundert- stimmberechtigten Mitgliedern unter Angabe des Grundes verlangt wird. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Hauptsammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung. Wird eine Satzungsänderung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu eingefügt oder aufgehoben, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

2. Ausschluss eines Mitglieds

3. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen.

In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung darüber angekündigt ist.

§ 14

Im Fall der Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes treuhänderisch auf die örtliche Gemeindeverwaltung zu übertragen mit der Auflage, es solange zu verwalten, bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. Ist eine derartige Verwendung nicht innerhalb von 5 Jahren möglich, so hat die örtliche Gemeindeverwaltung das Vermögen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Dasselbe gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 15

Der Verein unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen (Rechtsordnung, Spielordnung, Disziplinarordnung und dgl.) des WLSB und seiner Verbände, insbesondere hinsichtlich seiner Ehrenmitglieder.

SCHÜTZENVEREIN BUCH E.V. 1925, Ostalbkreis